

Schulordnung der Jugendmusikschule Pforzheim GmbH

- Mitglied im Verband deutscher Musikschulen -

1. Aufgaben

- 1) Die Jugendmusikschule Pforzheim GmbH ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung zur musikalischen Erziehung und Weiterbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- 2) Sie soll das Interesse an der Musik und das praktische Musizieren wecken und fördern. Ihre besonderen Aufgaben sind:
 - die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren
 - die Förderung des Musizierens in kleinen und großen Gruppen
 - die Begabtauslese und -förderung
 - die vorberufliche Fachausbildung.

2. Schulleitung und Lehrkräfte

- 1) Die Jugendmusikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft (Musikschulleiter/in) geleitet.
- 2) Der Unterricht wird durch vollbeschäftigte und nebenberuflich teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte erteilt. Sie sind zu einer regelmäßigen und fachlich einwandfreien Unterrichtserteilung verpflichtet.

3. Aufbau und Ablauf des Unterrichts

- 1) Dem Aufbau der Jugendmusikschule Pforzheim GmbH liegen die Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. (VdM) zugrunde. Die Ausbildung erfolgt in fünf Stufen:

Elementarstufe	- Musikzwerge 1 für Kinder ab 1 Jahr
	- Musikzwerge 2 für Kinder ab 2 Jahren
	- Musikzwerge 3 für Kinder ab 3 Jahren
	- Musikalische Früherziehung (MFE) ab 4 bis 6 Jahren
	- MusiKoffer für Schulkinder ab 6 Jahren
	- Rhythmik (RHY) für Schulkinder ab 6 Jahren
Unterstufe	- Instrumentaler/vokaler Einzel- und Gruppenunterricht
Mittelstufe	- Instrumentaler/vokaler Einzel- und Gruppenunterricht
Oberstufe	- Instrumentaler/vokaler Einzel- und Gruppenunterricht

Studienvorbereitende Ausbildung - Einzelunterricht instrumental/vokal

 - Tonsatz und Gehörbildung
 - Ensemblefächer

- 2) Neben der Ausbildung in der Unter-, Mittel- und Oberstufe können Schülerinnen und Schüler an Spielkreisen, Orchestern, Bands und Kammerchor gebührenfrei teilnehmen.
- 2) Schüler sind verpflichtet, bei Erkrankung oder Verhinderung die Lehrkraft zu informieren. Ein Anspruch auf Nachholung von Stunden besteht nicht. Bei bevorstehenden längeren Fehlzeiten kann auf Antrag mit entsprechenden Unterlagen das Schulgeld für die Zeit des Ausfalls erstattet werden. Unterricht, der durch Krankheit oder zwingende Verhinderung der Lehrkraft mehr als zweimal hintereinander ausfällt, wird nachgegeben, durch andere Lehrer vertreten oder durch Rückerstattung der Unterrichtsgebühren ab der 3. Woche ausgeglichen. Bei Unterrichtsausfall infolge höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Nacherteilung von Unterricht oder Gebührenerstattung.

4. Schuljahr

- 1) Das Schuljahr der Jugendmusikschule Pforzheim beginnt am 1. Oktober und ist in zwei Halbjahre (zu je 6 Monaten) eingeteilt:
1. Halbjahr vom 01. 10. - 31. 03. 2. Halbjahr vom 01. 04. - 30. 09.
Die Kurse der Elementaren Musikpädagogik beginnen nach den Sommerferien.
- 2) Die Ferien der Jugendmusikschule richten sich nach der Ferienordnung und den schulfreien Tagen der allgemein bildenden Schulen in Pforzheim.

5. Unterrichtserteilung

- 1) Der Unterricht wird in der Regel von Montag bis Freitag erteilt.
- 2) Die Unterrichtseinheiten pro Woche dauern

<u>im Elementarbereich:</u>		
Musikzwerge 1, 2 und 3	Kinder mit Elternteil	45 Minuten
Musikalische Früherziehung (MFE), MusiKoffer, Rhythmik (RHY)	jeweils bis 8 Kinder	50 Minuten
	ab 9 Kinder	60 Minuten
<u>im Instrumental- und Vokalbereich:</u>	Einzelunterricht	30 Minuten
	Einzelunterricht	45 Minuten
	Einzelunterricht	60 Minuten
	Gruppenunterricht	30 Minuten
	Gruppenunterricht	45 Minuten
	Gruppenunterricht	60 Minuten
<u>im Ergänzungsbereich:</u>	Musiktheorie	45 Minuten
	Ensemblefächer	nach Bedarf

6. Teilnehmer

- 1) Die Teilnahme am Unterricht steht Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen.
- 2) Musikalische Vorkenntnisse sind nicht erforderlich.

7. Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss

- 1) An- und Abmeldungen sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Jugendmusikschule zu richten.
- 2) Die Anmeldung erfolgt auf einem besonderen Anmeldeformular der Jugendmusikschule. Die Einteilung zum Unterricht kann zu Beginn eines jeden Monats erfolgen. Mit Beginn des Unterrichts wird der Unterrichtsvertrag rechtskräftig.
- 3) Ein Anspruch auf Unterricht besteht nur im Rahmen der vorhandenen Personal- und Raumkapazität. Wird seitens der JMS ein Lehrerwechsel vorgenommen, wird der Unterrichtsvertrag hiervon nicht berührt. Absolventen der Musikalischen Früherziehung werden bevorzugt eingeteilt.
- 4) Die Abmeldung ist nur zum Ende des Halbjahres möglich (siehe 4.1). Diese muss vier Wochen vor Ende des Halbjahres der Jugendmusikschule schriftlich vorliegen.
Eine Abmeldung aus den zweijährigen Kursen der MFE nach der Probezeit (siehe 7.5) kann zum 31.08. des Folgejahres erfolgen. Die Kurse enden automatisch nach zwei Jahren mit dem Gebühreneinzug für den Monat August.
Die Kurse Musik für Babys und Musikzwerge, sind einjährig und enden automatisch mit dem Gebühreneinzug für den Monat August. Ausnahmen von diesen Kündigungsmodalitäten sind nur in zu begründeten Fällen (Umzug nach außerhalb, ärztliches Attest u.ä.) möglich. Abmeldungen werden erst durch schriftliche Bestätigung der Jugendmusikschule rechtswirksam.
- 5) Die ersten drei Monate nach Unterrichtsbeginn gelten als Probezeit, innerhalb der eine Abmeldung mit einer Frist von zwei Wochen zum jeweiligen Monatsende erfolgen kann.

8. Schulgeld

Der Besuch der Jugendmusikschule Pforzheim GmbH ist schulgeldpflichtig. Die Höhe des Schulgeldes richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung. Die Schulgeldpflicht beginnt mit der Aufnahme des Unterrichts. Das Schulgeld wird zum 15. eines jeden Monats zur Zahlung durch Bankeinzug fällig.

9. Unterrichtsort

- 1) Der Unterricht findet in den der Jugendmusikschule zur Verfügung stehenden Räumen statt. Unterricht in Privatwohnungen ist nur dann zulässig, wenn keine schuleigenen oder öffentlichen Räume bereitgestellt werden können.
- 2) Zur Vermeidung von längeren und gefährlichen Schulwegen wird der Unterricht vor allem in der Elementar- und Unterstufe dezentral in den einzelnen Stadtteilen und den Enzkreisgemeinden durchgeführt. Wenn möglich werden dabei die Wünsche der Eltern nach bestimmten Unterrichtsorten berücksichtigt. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

10. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der Unterrichtszeit.

11. Leihinstrumente

- 1) Musikinstrumente können im Rahmen der Bestände der Jugendmusikschule ausgeliehen werden. Es wird eine angemessene Leihgebühr erhoben. Ein Anspruch auf ein Leihinstrument besteht nicht.
- 2) Die Leihdauer beträgt in der Regel ein Jahr. Sie kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

12. Haftung

Bei Unfällen, beim Verlust von Kleidungsstücken und zum Schulgebrauch bestimmter Sachen leistet die Jugendmusikschule im Rahmen des beim Badischen Gemeindeversicherungsverbandes bestehenden Deckungsschutzes Ersatz. Eine weitergehende Haftung besteht nicht.

13. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 1.1.1990 in Kraft.

Aktualisiert zum 01.07.2013

gez. Stefan Hauswirth, Geschäftsführer